



# Schlesischer Reichsblatt.

Bon diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Th. für ein Vierteljahr.  
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Th. berechnet.

Stück 45.

Kynik, den 4. November,

1843.

## Bekanntmachungen des Königlichen Landratsamtes.

231) Es ist dringend nothwendig, die mit den Steuerreklamationen verbundenen Arbeiten auf denjenigen Theil des Jahres zu beschränken, wo die Ausführung derselben nicht durch die am Schlusse des Jahres eintretende Revision der neuen Aufnahmelisten, Gewerbesteuerverrollen sc. gestört, ja fast unmöglich gemacht wird. Noch heute kommen Refursgesuche vor, die nicht als verjährt zu betrachten sind, die also geprüft werden müssen, und bei denen es schwer seyn wird, eine definitive Entscheidung vor dem Ablaufe des Jahres herbeizuführen.

Der Grund liegt allein darin, daß die neuen Steuerlisten, Rollen und abschläglichen Entscheidungen über die Reklamationen nicht ungesäumt und in gehöriger Form publicirt und die zur Erledigung der Erinnerungen und Vervollständigung der Begutachtungen gesetzten Termine nicht pünktlich umgehalten werden.

Von dem Nachweise der geschehenen Publikation hängt nach §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 das Recht zu reklamiren und refurriren und von der pünktlichen Innehaltung der oben gedachten Termine die Ordnung in der Steuerverwaltung ab. Die Publikation der Aufnahmelisten, Gewerbesteuerverrollen und abschläglichen Entscheidungen über die angebrachten Reklamationen muß daher so erfolgen, daß noch ein hinlänglicher Zeitraum